

ger mit der Entscheidung über seine E. nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Entscheidungen der Leiter zentraler Staatsorgane sind endgültig. Die E. und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung sind in den betreffenden Organen, Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen regelmäßig auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Ebenso haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die E. auszuwerten. Leiter und Mitarbeiter, die E. der Bürger mißachten oder in anderer Weise gegen das E.gesetz verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften weitergehende Maßnahmen bestimmen.

einheitliches sozialistisches Bildungswesen: Gesamtheit der organisch miteinander verflochtenen Einrichtungen der sozialistischen Gesellschaft in der DDR zur Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Menschen, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, menschenwürdiges Leben führen; in ständiger Wechselbeziehung untrennbar mit den anderen gesellschaftlichen Bereichen verbunden, umfaßt es das —◀ *Volksbildungswesen*, die —* *Berufsausbildung*, das —* *Hochschulwesen*, das —▶ *Fachschulwesen* sowie die Aus- und —* *Weiterbildung* der Werktätigen. Im einzelnen gliedert sich das e. s. B. in die Einrichtungen der Vorschulerziehung, die zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, die erweiterten polytechnischen Oberschulen (Abitur), die Sonderschulen für physisch oder psychisch geschädigte Kinder, die Einrichtungen der Berufsausbildung, einschließlich der Berufsausbildung mit Abitur, die Fachschulen, die Universitäten und Hochschulen

sowie die Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen. Das e. s. B. ist so gestaltet, daß jedem Bürger ein reibungsloser Übergang von einer Bildungsstufe zur anderen möglich ist. Für die höheren Bildungseinrichtungen werden unter Berücksichtigung der sozialen Struktur diejenigen Schüler, Lehrlinge und Werktätigen ausgewählt, die sich durch Leistung und Verhalten auszeichnen. Der Aufbau des e. s. B. als Gesamtheit der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen geht auf einen Beschluß der Volkskammer der DDR von 1965 zurück. Seine Zielsetzung widerspiegelt die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR im Rahmen der sozialistischen Staatengemeinschaft bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die Funktion des e. s. B. besteht darin, sozialistische Persönlichkeiten heranzubilden, die über eine hohe wissenschaftliche Bildung verfügen, mit der Weltanschauung des Marxismus-Leninismus ausgerüstet sind, als Patrioten und Internationalisten fühlen und handeln, eine kommunistische Arbeitseinstellung besitzen, das gesellschaftliche Leben bewußt mitgestalten und den Reichtum der Kultur nutzen. Das e. s. B. und seine Zielsetzung widerspiegeln den humanistischen Charakter der sozialistischen Gesellschaft und ihr wichtigstes Anliegen — die allseitige Entwicklung des Menschen. Bestimmender Inhalt des e. s. B. ist die sozialistische —▶ *Allgemeinbildung*, die das solide Fundament für jede weiterführende Bildung, für Arbeit und Beruf sowie für aktives gesellschaftliches Wirken ist. Sie ist für alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen die grundlegende Bildung. Das e. s. B. verwirklicht zugleich die berufliche Bildung. Aufbauend auf der Allgemeinbildung, erwerben die Mitglieder der Gesellschaft in der Berufsausbildung bzw. an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen